

Häufig gestellte Fragen

zur Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII vom 9. Mai 2020

A. Fragen in Bezug auf Einrichtungen und Angebote im Bereich der Pflege

1. *Dürfen Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen noch besucht werden?*

Mit Blick auf das besondere Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner, die häufig älter als 60 Jahre sind und überdies zuweilen an Grunderkrankungen (z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen) leiden, sollen grundsätzlich keine Besuche mehr stattfinden. Ausnahmen hiervon sind allerdings zulässig. Diese werden in den nachfolgenden Fragen und Antworten dargestellt.

Diese Maßnahme dient der Kontaktvermeidung und eines geringstmöglichen potentiellen Viruseintrages in die jeweilige Einrichtung. Im Ergebnis sollen in diesem Wege Infektionsketten schon außerhalb der Einrichtung abgebrochen werden.

2. *Dürfen generelle Besuchsausnahmeregelungen für Angehörige oder Bekannte getroffen werden (z.B. nur ein Angehöriger pro Tag für eine Stunde?)*

Ja, der gegenwärtige Verlauf der Corona-Pandemie erlaubt es, erste zurückhaltende Aufhebungen der umfassenden Einschränkungen umzusetzen. Ab dem 15. Mai 2020 darf pro Heimbewohnerin oder Heimbewohner eine zuvor festgelegte Besuchsperson die Pflegeeinrichtung zum Zwecke des Besuches betreten. Die Einrichtungsleitungen können Besuchszeiten und die Besuchsdauer festlegen, wobei eine Besuchsdauer von mehr als eine Stunde am Tag nicht möglich sein wird.

Das Zulassen von Ausnahmen ist an eine Vielzahl von Voraussetzungen geknüpft. Damit soll trotz der Bemühung, soziale Isolation für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner in Bezug auf ihre Familie oder anderen Dritten so gering wie möglich zu halten, zugleich auch dem hohen Schutzbedürfnis der Hochrisikogruppe Rechnung getragen werden. Folgende Voraussetzungen sind zwingend einzuhalten:

- ein bestehendes, einrichtungsspezifisches Schutzkonzept des Einrichtungsträgers bzw. der Einrichtungsleitung, das dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis gegeben wird
- Festlegung von einrichtungsspezifischen Regelungen für die Besuchszeiten

- einmalige Registrierung der Kontaktdaten jeder Besuchsperson in der jeweiligen Einrichtung vor ihrem ersten Besuch
- Erfassung jedes weiteren Besuches durch die Besuchsperson mit Datum
- Unterweisung jeder Besuchsperson vor dem ersten Besuchskontakt mit der Heimbewohnerin oder dem Heimbewohner in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen
- Bestätigung der Symptommfreiheit der Besuchsperson (Covid-19-spezifische Symptome wie etwa Husten, Fieber etc.) mit Beginn des Besuches gegenüber dem Personal der jeweiligen Einrichtung, hierbei bedarf es allerdings keiner ärztlichen Bestätigung, eidesstattliche Versicherung o.ä.
- Führen eines täglichen Symptomtagebuches für die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie für das Personal
- kein aktives Coronavirus-SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung

3. *Wer entscheidet über eine Ausnahme von der Besuchseinschränkung und gelten diese Ausnahmen dauerhaft?*

Es ist ausschließlich die Entscheidung der jeweiligen Einrichtungsleitung, ob sie von der Möglichkeit Gebrauch macht, Ausnahmen von den Besuchseinschränkungen zuzulassen. Es besteht kein Anspruch der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner oder ihrer Angehörigen und sonstigen Dritten auf solche Ausnahmen. Möglich ist darüber hinaus auch, dass nicht unmittelbar am 15. Mai 2020 Ausnahmen zugelassen werden, sondern erst später, wenn alle Voraussetzungen verbindlich umgesetzt werden können.

Grundsätzlich ist zunächst ein zeitlich unbefristetes Zulassen solcher Ausnahmen vorgesehen. Allerdings steht dies in Abhängigkeit des weiteren Infektionsgeschehens in Mecklenburg-Vorpommern. Für den Fall einer starken Erhöhung der Infektionszahlen im Land oder einer Erhöhung der Infektionszahlen in den Pflegeeinrichtungen wird die Landesregierung eine Anpassung der maßgeblichen Verordnung erwägen. Es ist nicht auszuschließen, dass eine Rücknahme der Ausnahmemöglichkeiten als letzte Möglichkeit Gegenstand einer solchen Anpassung sein kann.

4. *Wird es zusätzliche Aufhebungen der Besuchs- und Betretenseinschränkungen in den Pflegeeinrichtungen geben?*

Ja, das ist in Abhängigkeit des jeweils gegenwärtigen Infektionsgeschehens beabsichtigt.

Hierfür wird unter Leitung des Sozialministeriums ein sachverständiges Gremium Handlungsempfehlungen erarbeiten, die die Grundlage für eine weitere stufenweise Aufhebung der Besuchs- und Betretenseinschränkungen bilden sollen. In

dem sachverständigen Gremium arbeiten neben Vertretern des Sozialministeriums Vertreter des Landesamts für Gesundheit und Soziales, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Krankenhaushygieneforschung, der Verbände der Leistungserbringer und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung mit.

5. *Gibt es auch weitere Ausnahmen von den Besuchs- und Betretenseinschränkungen?*

Ja, unter ganz engen und restriktiven Voraussetzungen können die Einrichtungsleitungen Einzelausnahmen zulassen. Hier kommen in Betracht:

- Situationen, in denen ein Besuch der pflegebedürftigen Person aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (Sterbebegleitung)
- Begleitung und Besuch Minderjähriger
- Personen, die Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten in der stationären Einrichtung übernommen haben (z.B. Hilfe bei der Nahrungsaufnahme der Pflegebedürftigen)

6. *Was gilt hinsichtlich Sterbebegleitung in Pflegeeinrichtungen?*

Sterbebegleitung ist ein wichtiger Teil und Prozess im letzten Lebensabschnitt eines Menschen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Angehörigen und Freunde. Vor diesem Hintergrund sollen in Bezug auf die Sterbebegleitung großzügige Ausnahmen zugelassen werden.

Die Einrichtungsleitungen sind angehalten, sowohl von der grundsätzlichen Höchstdauer der täglichen Besuchszeit (höchstens eine Stunde am Tag, s.o.) als auch von der grundsätzlichen Anzahl der Besuchspersonen (eine Besuchsperson, s.o.) nach Möglichkeit zu Gunsten der Betroffenen abzuweichen. Die Einrichtungsleitungen können auch von der Vorgabe der Kernfamilie abweichen, so dass in Einzelfällen etwa auch enge Freunde oder Nichten und Neffen die Einrichtung betreten dürfen.

Es bleibt abschließend aber die Entscheidung der jeweiligen Einrichtungsleitung, ob sie von der Möglichkeit Gebrauch macht, erweiterte Ausnahmen von den Besuchseinschränkungen zuzulassen.

7. *Sind auch Hospizeinrichtungen von der Einschränkung des Besucherverkehrs umfasst?*

Grundsätzlich werden auch Hospizeinrichtungen hiervon erfasst. Da sich die Bewohnerinnen und Bewohner einer solchen Einrichtung jedoch häufig in ihrem letzten Lebensabschnitt befinden und Sterbebegleitung in den übrigen Pflegeeinrichtungen einen Ausnahmetatbestand darstellt, sind die Leitungen von Hospizeinrichtungen angehalten, der Begleitung einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners durch

Angehörige oder auch Freunde ein sehr großes Gewicht im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung einzuräumen.

Es ist darauf zu achten, die Einrichtung so kontaktlos wie möglich bis zum jeweiligen Zimmer der Bewohnerin bzw. des Bewohners zu durchqueren. Ein Aufenthalt außerhalb des Zimmers soll vermieden werden.

Angehörige sollen sich zum Zwecke des Besuches vorab telefonisch anmelden und diesbezüglich Absprachen mit den Einrichtungsleitungen treffen.

8. *Gibt es für andere Personen, die nicht zu Besuchszwecken die stationäre Einrichtung betreten möchten, Ausnahmeregelungen?*

Die Besuchs- und Betretenseinschränkungen umfassen grundsätzlich zugleich Zusatzangebote von externen Vertragspartnern und Dienstleistern in den Einrichtungen.

Auch hiervon sind jedoch Ausnahmen zulässig, die vor dem Hintergrund des Schutzes der Risikogruppen restriktiv durch die Einrichtungsleitungen zu handhaben sind. Sie haben solche Maßnahmen zu installieren, die eine kontaktlose, jedenfalls aber eine stark kontaktreduzierte Leistungserbringung, soweit dies faktisch möglich ist, sicherstellen.

Denkbar sind insbesondere (und nicht abschließend):

- das Betreten für notwendige medizinische oder therapeutische Behandlungen, wobei eine therapeutische Behandlung, die auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung mit Datum vor dem 1. März 2020 erfolgen soll, einer gesonderten ärztlichen Bestätigung der auch unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens aufgrund des Coronavirus-SARS-CoV-2 weiterhin bestehenden Notwendigkeit bedarf,
- unaufschiebbare Reparaturen durch Handwerker, Monteure etc. zur Sicherstellung des laufenden Betriebes der Einrichtung
- Warenlieferanten, wobei die Lieferung möglichst an einem festgelegten Übergabeort bestenfalls vor der Einrichtung und im Übrigen in der Einrichtung möglichst kontaktlos übergeben werden sollen
- das Aufsuchen der Einrichtung in Bezug auf Aufgaben der Rechtspflege oder der Gefahrenabwehr erfolgt und keinen zeitlichen Aufschub duldet
- Externe Dienstleister, deren vertraglich geschuldete Leistung ausschließlich in den Räumlichkeiten der Einrichtungen erbracht werden kann und die notwendig sowie unaufschiebbar sind (z.B. Reinigung der Zimmer)

9. *Was gilt, wenn Dienstleister lediglich Räumlichkeiten in der stationären Einrichtung gemietet haben und dabei sowohl die Bewohnerschaft als auch Dritte zur Kundschaft zählt (z.B. Friseurstudio)?*

Dienstleister mit eigenen Räumlichkeiten und einer externen Zutrittsmöglichkeit in den o. g. Einrichtungen, haben jeden Zutritt in die Pflegeeinrichtungen unmittelbar durch ihre Räumlichkeiten zu unterbinden. Hiervon ist nicht der Zutritt von außen in die eigenen Räumlichkeiten umfasst. Der Dienstleister kann seine Räumlichkeit auch für einrichtungsinterne Kundinnen und Kunden öffnen, hat für diese Zeit aber den externen Zutritt für Dritte zu unterbinden.

Dienstleister mit eigenen Räumlichkeiten sollen stets Teil des Schutzkonzepts der Einrichtung sein.

10. *Was gilt für Dienstleister, die keine eigene Räumlichkeit in der stationären Einrichtung haben, aber für die jeweilige Dienstleistung normalerweise die Einrichtung betreten (z.B. externe Friseure, Fußpflegende etc.)*

Das Erbringen von Dienstleistungen in Bezug auf Körperhygiene (Haarschnitt, Fußpflege etc.) ist grundsätzlich zulässig und sollen vor dem Hintergrund des Schutzes der Risikogruppen restriktiv durch die gehandhabt werden. Die Einrichtungsleitungen haben solche Maßnahmen zu installieren, die eine kontaktlose, jedenfalls aber eine stark kontaktreduzierte Leistungserbringung, soweit dies faktisch möglich ist, sicherstellen.

Externe Dienstleister in Bezug auf Körperhygiene sollen stets Teil des Schutzkonzepts der Einrichtung sein.

11. *Darf die pflegebedürftige Person die Einrichtung verlassen, um ihre Angehörigen vor oder außerhalb der Einrichtung zu treffen?*

Zwar sollen die Einrichtungsleitungen bzw. Beschäftigte der Einrichtungen im Rahmen eines Gespräches mit den ihnen anvertrauten pflegebedürftigen Menschen grundsätzlich darauf hinwirken, dass die Bewohnerschaft die Einrichtung aufgrund ihres besonderen Risikos bestenfalls gar nicht verlässt.

Gleichwohl lässt die gesetzliche Einschränkung des Besucherverkehrs in keinem Fall die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen zu. Deshalb ist ein Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnerin oder den Bewohner nicht verboten. Das Verlassen der Einrichtung durch die Bewohnerinnen und Bewohner ist nach einer Aufklärung über die damit verbundene erhöhte Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 zwingend zu ermöglichen.

Das Schutzkonzept der Einrichtung kann aber für Fälle des vorübergehenden Verlassens der Einrichtung Maßnahmen zum Schutz der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner vorsehen (z. B. Quarantäne).

12. *Können pflegebedürftigen Menschen nach wie vor Gegenstände übergeben werden (z.B. Geschenke)?*

Mit Blick auf eine gewisse Überlebenszeit der Viren auch auf Gegenständen sollten diese für einige Stunden gelagert werden, bevor sie der Empfängerin bzw. dem Empfänger des Gegenstandes durch Personal der Pflegeeinrichtung übergeben werden. Gegenstände sollten daher nicht persönlich übergeben werden.

13. *Welche Einschränkungen gelten darüber hinaus?*

Gruppenaktivitäten sind auf ein geringes Maß zu reduzieren. Soweit Gruppenaktivitäten stattfinden, ist auf kontaktvermeidende Maßnahmen zu achten. Gruppenaktivitäten mit externen Dritten sind untersagt.

14. *Für welche Pflegeeinrichtungen gelten diese Einschränkungen des Besucherverkehrs ebenfalls?*

Die Einschränkungen gelten auch für Einrichtungen der Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI). Sie gelten dann für Tages- und Nachpflegeeinrichtungen (§ 41 SGB XI), soweit diese eine Notfallbetreuung sicherzustellen haben

15. *Sollen auch Praktikanten, Auszubildende oder Bundesfreiwilligendienstleistende, die normalerweise in der Einrichtung tätig sind, dieser vorübergehend fernbleiben?*

Grundsätzlich entscheiden die Einrichtungsleitungen, ob und in welchem Umfang die oben Genannten weiterhin in die Versorgung, Betreuung und Unterstützung eingebunden werden. Dabei ist zwischen der Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung des Betriebes und der Versorgung einerseits und dem Ziel einer möglichst umfassenden Kontaktreduzierung andererseits abzuwägen.

16. *Gibt es einen allgemeinen Aufnahmestopp in den Pflegeeinrichtungen?*

Nein, ein allgemeiner Aufnahmestopp in den Pflegeeinrichtungen ist mit den Maßnahmen bislang nicht verbunden. Gleichwohl ist es denkbar, dass einzelne Einrichtungsleitungen diese Entscheidung für ihre Einrichtung zum Schutz der Bewohnerschaft treffen. Bei Fragen zur pflegerischen Versorgung vor Ort stehen die jeweilige Pflegekasse der pflegebedürftigen Person und die regionalen Pflegestützpunkte zur Verfügung. Diese können auch alternative Einrichtungen in räumlicher Nähe benennen.

Aufgrund eines dynamischen Pandemiegesehens kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. weitere Maßnahmen (etwa ein umfassenderer Aufnahmestopp) zum Schutz der Risikogruppen zu ergreifen sind.

17. *Ist es möglich, dass pflegebedürftige und normalerweise stationär versorgte Menschen vorübergehend in der Häuslichkeit eines Angehörigen durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt werden?*

Das ist möglich. Zu beachten ist jedoch, dass ein Pflegeplatz bei vorübergehender Abwesenheit eines Pflegebedürftigen lediglich für einen Zeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freizuhalten ist. Darüber hinaus ist die Pflegeeinrichtung nicht verpflichtet, den Pflegeplatz freizuhalten. Vor diesem Hintergrund sollten unbedingt Absprachen mit der Einrichtungsleitung gefunden werden, falls die Abwesenheit länger als 42 Kalendertage andauern könnte.

Es besteht die Möglichkeit, Leistungen der vollstationären Pflege mit ambulanten Pflegeleistungen zu kombinieren und unter Berücksichtigung des für die häusliche Pflege geltenden Budgets (§ 36 Abs. 3 SGB XI) in Anspruch zu nehmen. Bei Fragen zur Berechnung etc. kann die zuständige Pflegekasse weitergehende Informationen bereitstellen. Auskunft bietet ebenso der regionale Pflegestützpunkt.

18. *Welche Regelungen gelten für von Anbietern verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften*

Auch diese sollen darauf hinwirken, einen möglichen Viruseintrag weitestgehend zu verhindern und jede mögliche Infektionskette rechtzeitig zu unterbrechen. Insofern gelten die Ausführungen zu den vorangegangenen Fragen.

19. *Was gilt hinsichtlich Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen?*

Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen (§ 41 SGB XI) dürfen von den pflegebedürftigen Menschen, die das entsprechende Angebot nutzen, grundsätzlich nicht mehr betreten werden.

Eine Ausnahme (Notbetreuung) ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Voraussetzung für eine Notbetreuung einer Nutzerin bzw. eines Nutzers des jeweiligen Angebotes in den Räumlichkeiten der Tages- bzw. Nachtpflegeeinrichtung ist, dass die Versorgung der pflegebedürftigen Personen ohne jeden Zweifel für die Zeit der üblichen Inanspruchnahme der Leistungen der Tages- bzw. Nachtpflegeeinrichtung in der eigenen Häuslichkeit durch Angestellte der Tages- bzw. Nachtpflegeeinrichtungen, Angehörige der pflegebedürftigen Person oder ambulante Pflegedienste nicht sichergestellt werden kann.

Soweit die Tagespflegeeinrichtung eine Notbetreuung anbietet, sind Aktivitäten der Tagespflegenutzerinnen bzw. –nutzer außerhalb der eigenen Räumlichkeiten der Tagespflege einzustellen, es sei denn, sie sind notwendig und unaufschiebbar (z.B. Arztbesuch).

20. *Ab wann wird in den Tages- bzw. Nachtpflegeeinrichtungen eine über die Notbetreuung hinausgehende Versorgung und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen ermöglicht?*

Ab dem 18. Mai können Einrichtungsleitungen von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen eine über die Notfallbetreuung hinausgehende Ausnahme von den grundsätzlichen Besuchs- und Betretenseinschränkungen zulassen.

Auch hier gilt es, eine Vielzahl von Voraussetzungen zu erfüllen, damit trotz der Bemühung, sozialer Isolation der Nutzerinnen und Nutzer zu begegnen, zugleich auch dem hohen Schutzbedürfnis der Hochrisikogruppe Rechnung getragen wird. Folgende Voraussetzungen sind zwingend einzuhalten:

- ein bestehendes, einrichtungsspezifisches Schutzkonzept des Einrichtungsträgers bzw. der Einrichtungsleitung, das dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis gegeben wird
- Belehrung der Nutzerinnen und Nutzer über die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr
- Unterweisung der Nutzerinnen und Nutzer in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen
- Bestätigung der Symptommfreiheit durch die Nutzerin oder den Nutzer (Covid-19-spezifische Symptome wie etwa Husten, Fieber etc.) mit Beginn des Besuches gegenüber dem Personal der jeweiligen Einrichtung, hierbei bedarf es allerdings keiner ärztlichen Bestätigung, eidesstattliche Versicherung o.ä.
- Führen eines täglichen Symptomtagebuches für die Nutzerinnen und Nutzer sowie für das Personal
- kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung

21. *Welche (finanziellen) Unterstützungsmöglichkeiten bestehen für pflegende Angehörige, wenn sie die pflegerische Versorgung bzw. Betreuung aufgrund der Betretungsuntersagung von Tagespflegeeinrichtungen vorübergehend übernehmen, ggf. aber noch andere Verpflichtungen zu beachten haben (z.B. Arbeitsverhältnis)?*

Stets sollte geprüft werden, ob eine Notbetreuung in Betracht kommt. Die Tagespflegeeinrichtungen sollen die Notbetreuung dann sicherstellen, wenn eine ambulante Versorgung oder eine Versorgung durch Angehörige nicht möglich ist. Für Letztgenannte ist dies etwa dann der Fall, wenn ein vorübergehendes Niederlegen der eigenen Erwerbstätigkeit nicht (länger) vertretbar ist.

Darüber hinaus besteht unter Umständen die Möglichkeit, der Arbeit bis zu 10 Tage aufgrund einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung fernzubleiben. Soweit keine Lohnfortzahlung individualvertraglich vereinbart wurde, besteht möglicherweise ein Anspruch auf Lohnersatzleistung in Form des Pflegeunterstützungsgeldes (§ 44 a SGB XI). Hierzu beraten die Pflegekassen.

Pflegebedürftige Menschen haben überdies gemäß § 37 SGB XI einen Anspruch auf Pflegegeld für selbst beschaffte Hilfe (Geldleistung). Dieses beträgt in Abhängigkeit des Pflegegrades zwischen 316 und 901 Euro monatlich. Möglich ist, dass die pflegebedürftige Person dem pflegenden Angehörigen die Geldleistung für die Übernahme der Pflegeversorgung bzw. der Betreuung ganz oder teilweise zur Verfügung stellt. Dabei gilt jedoch: Soweit eine häusliche Pflegehilfe (§ 36 SGB XI) etwa durch einen ambulanten Pflegedienst sichergestellt wird (Sachleistung), besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Pflegegeld, es sei denn, Geld- und Sachleistung werden kombiniert (§ 38 SGB XI). Hierzu beraten die Pflegekassen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben daneben auch einen Anspruch auf Pflegezeit für längstens sechs Monate, im Rahmen derer die Erwerbstätigkeit teilweise oder auch vollständig reduziert werden kann. Es besteht für den Arbeitgeber hierbei keine Lohnfortzahlungspflicht, auch besteht kein Anspruch auf sonstige Lohnersatzleistungen. Um den Lohnausfall zu kompensieren, kann ein staatliches und zinsloses Darlehen in Anspruch genommen werden. Hierzu beraten die Pflegekassen.

Bei allen Möglichkeiten gilt die Empfehlung, dem Arbeitgeber die Situation zu schildern und mit ihm eine einvernehmliche und möglicherweise auch individuelle Lösung zu suchen.

22. *Gilt die Einreisebeschränkung nach Mecklenburg-Vorpommern auch in den Fällen, in denen eine pflegebedürftige Person in Mecklenburg-Vorpommern lebt und ein Angehöriger mit Erstwohnsitz in einem anderen Bundesland die pflegebedürftige Person zum Zwecke der (pflegerischen) Versorgung aufsuchen möchte?*

Nein, für solche Fälle gilt das Einreiseverbot nicht. Hierzu wurde mit dem zuständigen Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern ein Verfahren abgestimmt, wonach das Mitführen eines geeigneten Nachweises in Kopie (etwa Pflegevertrag, Bescheid zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit etc.) nunmehr ausreichend für eine Einreise nach Mecklenburg-Vorpommern ist. Angehörige, die ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben, waren von dieser Beschränkung indes zu keinem Zeitpunkt betroffen und können sich zum Zwecke der (partiellen) Übernahme der Pflegeverantwortung uneingeschränkt im Land Mecklenburg-Vorpommern bewegen.

23. *Sollte der Pflegevertrag mit dem ambulanten Pflegedienst gekündigt werden, wenn die pflegerische Versorgung durch einen Angehörigen selbst sichergestellt wird?*

Der Pflegevertrag sollte nicht voreilig gekündigt werden. Es ist ratsam, mit dem ambulanten Pflegedienst die (zeitlich beschränkte) Übernahme von Pflegeverantwortung abzusprechen und den Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen des ambulanten Pflegedienstes entsprechend zu reduzieren.

24. *Wie wird die Pflegebegutachtung zur Einstufung des Pflegegrades derzeit sichergestellt?*

Um das Infektionsrisiko für pflegebedürftige, vorerkrankte und ältere Menschen zu vermindern, setzen die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) die persönlichen Pflegebegutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit in der eigenen Häuslichkeit – und damit auch im Pflegeheim – bis vorläufig Ende September 2020 aus. Dies gilt für Erstanträge, Höherstufungsanträge und Widersprüche. Wiederholungsbegutachtungen finden im genannten Zeitraum nicht statt. Die Einstufung in Pflegegrade erfolgt auf Basis der bereits bei den Medizinischen Diensten vorliegenden Informationen und eines ergänzenden Telefoninterviews mit dem Pflegebedürftigen bzw. ihren Bezugspflegerpersonen.

25. *Darf ich noch Leistungen auf Grundlage der Unterstützungsangebotelandesverordnung (insb. ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe) erbringen?*

Niedrigschwellige Unterstützungsleistungen (z. B. Helferkreise) und Leistungen im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe sind ab dem 18. Mai wieder möglich. Voraussetzung hierfür ist aber ein entsprechendes Schutzkonzept. Eine Leistungserbringung ist bei COVID19-spezifischer Symptomatik bei einem der Beteiligten untersagt.

26. *Ich habe noch Fragen zu Pflegeleistungen, Pflegekosten, zur Sicherstellung meiner pflegerischen Versorgung bzw. die meines pflegebedürftigen Angehörigen etc.: An wen kann ich mich wenden?*

Grundsätzlich können Sie sich an Ihre zuständige Pflegekasse (die auch zugleich Ihre Krankenkasse ist) wenden. Darüber hinaus gibt es in Mecklenburg-Vorpommern ein engmaschiges und neutrales Netzwerk von Pflegestützpunkten, das Sie gern umfänglich zum Thema Pflege – und nicht nur in Bezug auf das Coronavirus-SARS-CoV-2 – berät.

B. Fragen in Bezug auf Unterkünfte und Angebote für Menschen mit Behinderungen

1. *Wie sind die Besuchsregelungen für besondere Wohnformen (z. B. bisherige Wohnheime) und Wohngruppen, in denen Menschen mit Behinderungen leben*

Die Regelungen zu den vollstationären Pflegeeinrichtungen gelten ausdrücklich auch für Einrichtungen und Unterkünfte für vergleichbar schutzbedürftige Menschen. Zu den vergleichbar schutzbedürftigen Menschen zählen insbesondere Menschen mit Behinderungen. Insoweit gelten die entsprechenden Ausführungen unter Gliederungspunkt A auch für Menschen mit Behinderungen, die z. B. in besonderen Wohnformen oder Wohngruppen wohnen.

2. *Sind die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) weiter offen?*

In der Regel nein. Wenn die Betreuung der Menschen mit Behinderung auf andere Art sichergestellt ist, ist ihnen der Besuch und das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen untersagt. Das ist u. a. der Fall, wenn sie in einer betreuten Unterkunft, also z. B. in einer besonderen Wohnform, oder bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen. Auch wenn sie allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten, gilt das Betretungsverbot für die WfbM.

3. *Gibt es Ausnahmen vom Betretungsverbot für WfbM?*

Ja, unter sehr engen Voraussetzungen:

Das Betretungsverbot gilt zum einen nicht für die Menschen mit Behinderungen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch der oben genannten Institutionen als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist. Auch Menschen, die aufgrund einer psychischen Behinderung oder Suchterkrankung notwendigerweise einer tagesstrukturierenden Betreuung in einer WfbM bedürfen, sind vom Betretungsverbot ausgenommen. Insoweit ist eine Notversorgung sicherzustellen,

Zum anderen gilt das Betretungsverbot nicht für systemrelevante Betriebsbereiche von WfbM. Dies sind z. B. Betriebsbereiche, die insbesondere auch in Bezug auf das Coronavirus-SARS-CoV-2 medizinische und pflegerelevante Unterstützungsarbeiten durchführen. Dazu zählen u. a. Wäschereien, Bereiche, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen oder auch Bereiche, die Teile von Beatmungsgeräten herstellen.

In diesen Ausnahmefällen haben die Träger der WfbM möglichst kontaktvermeidende Maßnahmen, jedenfalls aber kontaktreduzierende Maßnahmen zu installieren.

4. *Gilt das Betretungsverbot nur für WfbM?*

Nein. Auch für weitere Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe bestehen Betretungsverbote. Es gilt insoweit auch für Tagesfördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesstätten für Menschen mit Behinderung. Auch in diesen Fällen ist Voraussetzung, dass die Betreuung auf andere Art sichergestellt ist. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 3 a) verwiesen.

5. *Wird es weitergehende Ausnahmen geben bzw. wann und unter welchen Voraussetzungen wird schrittweise gelockert?*

Ab dem 18. Mai können die Leitungen der in Fragen 3 und 4 dargestellten Dienste und Angebote eine über die Notfallbetreuung hinausgehende Ausnahme zulassen.

Auch hier gilt es, eine Vielzahl von Voraussetzungen zu erfüllen, damit trotz der Bemühung, sozialer Isolation der Nutzerinnen und Nutzer zu begegnen, zugleich auch dem hohen Schutzbedürfnis der Risikogruppe Rechnung getragen wird. Folgende Voraussetzungen sind zwingend einzuhalten:

- ein bestehendes, angebotsspezifisches Schutzkonzept des Einrichtungsträgers bzw. der Einrichtungsleitung, das dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis gegeben wird
- das Betreten ist den Nutzerinnen und Nutzer zunächst nur in kleinen Gruppen mit gleichbleibender Besetzung zu unterschiedlichen Zeiten oder an unterschiedlichen Tagen gestattet
- Belehrung der Nutzerinnen und Nutzer über die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr
- Unterweisung der Nutzerinnen und Nutzer in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen
- Bestätigung der Symptommfreiheit durch die Nutzerin oder den Nutzer (Covid-19-spezifische Symptome wie etwa Husten, Fieber etc.) mit Beginn des Besuches gegenüber dem Personal der jeweiligen Einrichtung bzw. Überprüfung durch das Personal, hierbei bedarf es allerdings keiner ärztlichen Bestätigung, eidesstattliche Versicherung o.ä.
- Führen eines täglichen Symptomtagebuches für die Nutzerinnen und Nutzer sowie für das Personal
- kein aktives Coronavirus-SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen in dem jeweiligen Dienst bzw. Angebot

6. *Was gilt für Leistungen der Frühförderung sowie für Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste?*

Leistungen der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung sowie Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste dürfen erbracht werden, soweit kontaktreduzierende bzw. –vermeidende Maßnahmen ergriffen und entsprechende Hygienestandards eingehalten werden.

7. *Welche Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen sind ausnahmslos untersagt?*

Folgende Maßnahmen sind ohne jede Ausnahme untersagt:

- Tagesgruppenreisen
- Mehrtagesgruppenreisen
- Kreativzirkel
- sportliche Freizeitmaßnahmen
- Vortrags- und Informationsveranstaltungen einschließlich der Angehörigenarbeit

8. *Wird es zusätzliche Aufhebungen der Besuchs-, Betreten- und Leistungseinschränkungen geben?*

Ja, das ist in Abhängigkeit des jeweils gegenwärtigen Infektionsgeschehens beabsichtigt.

Hierfür wird unter Leitung des Sozialministeriums ein sachverständiges Gremium Handlungsempfehlungen erarbeiten, die die Grundlage für eine weitere stufenweise Aufhebung der Besuchs- und Betretenseinschränkungen bilden sollen. In dem sachverständigen Gremium arbeiten neben Vertretern des Sozialministeriums Vertreter des Landesamts für Gesundheit und Soziales, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Krankenhaushygieneforschung, der Verbände der Leistungserbringer und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung mit.

C. Fragen in Bezug auf Beratungsangebote

Sind die Beratungsstellen, die es für viele Themenbereiche des Sozialbereichs und des Gesundheitsbereichs in Mecklenburg-Vorpommern gibt, geschlossen?

Nein, Beratungsstellen sind nicht geschlossen. Auch die direkte Beratung (sog. Face-to-Face-Beratung) ist unter Beachtung entsprechender Hygienestandards möglich. Gleichwohl soll die Beratung möglichst auf anderem Wege erfolgen.

D. Fragen in Bezug auf sonstige Angebote im sozialen Bereich

Was ist mit Leistungen nach § 67 SGB XII (Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten)?

Bei Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten ist danach zu differenzieren, wie sie erbracht werden.

Untersagt sind grundsätzlich der Besuch und das Betreten von Tagesstätten nach § 67 SGB XII. Hiervon sind nach Maßgabe der Regelungen für die WfbM Ausnahmen zulässig, so dass diese grundsätzlich eine Notbetreuung sicherstellen müssen und schrittweise Lockerungen ab dem 18. Mai 2020 ermöglicht werden (siehe Frage 3 und 5).

Ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII, das sind z. B. Beratungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten, dürfen erbracht werden, soweit kontaktreduzierende bzw. –vermeidende Maßnahmen ergriffen und entsprechende Hygienestandards eingehalten werden.

E. Fragen in Bezug auf Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX

1. Was gilt für Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke nach § 51 SGB IX?

Ab 2. Juni 2020 erfolgt die Zulassung des Besuchs und Betretens von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 SGB IX zu Zwecken der Durchführung von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Präsenzmaßnahmen der Beruflichen Rehabilitation einschließlich Internats- und Versorgungsbetrieb. Unter folgenden Voraussetzungen:

- ein bestehendes, einrichtungsspezifisches Schutzkonzept des Einrichtungsträgers bzw. der Einrichtungsleitung, das dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis gegeben wird
- Belehrung der Nutzerinnen und Nutzer über die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr
- Unterweisung der Nutzerinnen und Nutzer in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen
- kein aktives Coronavirus-SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung

F. Sonstiges

Gelten die Regelungen der Erlasse des Wirtschaftsministeriums für Pflegeeinrichtungen und soziale Institutionen noch?

Nein, die Regelungen wurden in die Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII vom 9. Mai 2020 überführt.